

19.01.1990

## Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4691  
- 2. Lesung -

Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 5. ÄndLBesG)

Berichtersteller Abgeordneter Dautzenberg CDU

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4691 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel I Nummer 4 wird wie folgt ergänzt und geändert:

a) Vor dem bisherigen Buchstaben a) wird eingefügt:

"a) in Besoldungsgruppe A 5 bei der Amtsbezeichnung "Landgestütthauptwärter" der Fußnotenhinweis

"1)"

und am Schluß die Fußnote

"1) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen oder andere Funktionen mit besonderer Verantwortung können bis zu 10 vom Hundert der Stellen des Landgestütthauptwärterdienstes mit einer Amtszulage entsprechend Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 5 der Bundesbesoldungsordnung ausgestattet werden." "

Datum des Originals: 19.01.1990/Ausgegeben: 23.01.1990

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

- b) Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden Buchstaben b) bis e).

2. Artikel I wird wie folgt ergänzt und geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird eingefügt:

"5. In die Besoldungsordnung B wird eingefügt:

in Besoldungsgruppe B 7

"Ministerialdirigent - als Leiter des Arbeitsstabes  
"Aufgabenkritik" -".

- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

3. Artikel II § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a) mit Wirkung vom  
1. Februar 1989
- b) Artikel 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

Artikel 1 Nr. 5 tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft."

## Bericht

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 10/4691 – wurde vom Landtag am 20. Oktober 1989 nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß – federführend –, an die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" des Haushalts- und Finanzausschusses und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

### II. Beratungsergebnisse des Fachausschusses und der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne"

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat sich am 26. Oktober 1989 mit dem Gesetzentwurf befaßt und einstimmig beschlossen, von einer eigenen Stellungnahme abzusehen, zumal die vorgesehenen Regelungen ausschließlich den Schulbereich betreffen.

Die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" des Haushalts- und Finanzausschusses hat den Gesetzentwurf am 11. Januar 1990 beraten und empfohlen, den Gesetzentwurf mit den sich aus der Beschlußempfehlung ergebenden Änderungen anzunehmen.

Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um ein Amt der Besoldungsgruppe B 7 "Ministerialdirigent – als Leiter des Arbeitsstabes 'Aufgabenkritik' –" hielt die Arbeitsgruppe für erforderlich, nachdem sie im Rahmen der Beratungen des Haushalts 1990 der Einrichtung eines derartigen Arbeitsstabes und der Veranschlagung einer Stelle der Besoldungsgruppe B 7 für den Leiter des Arbeitsstabes zugestimmt hatte.

Bei der Schaffung einer Amtzulage für die landesspezifischen Ämter des "Landgestüthauptwärters" handelt es sich um eine – nach Auffassung der Arbeitsgruppe – notwendige Anpassung des Landesrechts an das Bundesrecht.

Die vorgenannten Änderungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung hat die Arbeitsgruppe einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf im übrigen, also soweit er die Beförderungsämter für die Gesamtschulen betrifft, wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

### III. Abschließende Beratung im Haushalts- und Finanzausschuß

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. Januar 1990 mit dem Gesetzentwurf befaßt und bestätigte die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne."

Die CDU-Fraktion lehnte den Gesetzentwurf, soweit er die Schaffung von besonderen Beförderungssämtern für Leitungsaufgaben an Gesamtschulen beinhaltet, als nicht in die Schullandschaft passend ab. Sie hielt diese Maßnahme für eine weitere Privilegierung der Gesamtschulen gegenüber den anderen Schulen. Durch die damit ermöglichten besseren Aufstiegsmöglichkeiten sei zu befürchten, daß sich qualifizierteres Personal vorrangig an Gesamtschulen bewirbt und dadurch die übrigen Schultypen benachteiligt werden.

Auf entsprechende Fragen der Fraktionen der SPD und der CDU wurde aus dem Kultusministerium erläutert, daß die Schaffung von Beförderungssämtern für Gesamtschulen in Berlin, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Hessen bereits vor 12 Jahren erfolgt ist. Es handele sich nicht um eine bevorzugte Ausstattung dieses Schultyps, sondern um die Fortschreibung der derzeitigen Situation.

Der Gesetzentwurf reduziere ausschließlich die Vielfalt der zur Zeit vorhandenen Beförderungssämter auf gesamtschulspezifische Ämter und eröffnet Beförderungschancen auch für Lehrer des gehobenen Dienstes.

Den sich aus der Beschlußempfehlung ergebenden Änderungen des Fünften Landesbesoldungsänderungsgesetzes stimmte der Ausschuß einstimmig zu.

Der Gesetzentwurf im übrigen wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Schmidt  
stellvertretender Vorsitzender